

► Einmeldung

Die Schufa darf nicht länger speichern als andere

| Ein Interesse an der Verarbeitung an aus dem Insolvenz bekanntmachungsportal entnommenen Daten ist nur „berechtigt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, wenn es im Einklang mit der Rechtsordnung steht und daher nicht dem Rechtsgedanken von § 3 Abs. 2 InsoBekV widerspricht. |

Das meint das OLG Schleswig (2.7.21, 17 U 15/21, Abruf-Nr. 223495) und ist der Ansicht, dass auch Auskunftsteien die Lösungsfristen in § 3 Abs. 1, 2 InsoBekV beachten müssen, solange der Gesetzgeber für Auskunftsteien keine abweichenden Speicherfristen geregelt hat. Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens ist danach spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu löschen.

Rechtsfrieden ist damit aber noch nicht geschaffen. Die Revision beim BGH ist anhängig (VI ZR 225/21). Auch den EuGH beschäftigt die Frage schon aufgrund einer Vorlage des VG Wiesbaden (31.8.21, 6 K 226/21)

MERKE | Die Entscheidung überzeugt nicht. Zum einen verlangt Art. 6 Abs. 1 Buchst. f. DSGVO gerade eine Abwägung, die aber maßgeblich von den verfolgten Zwecken bestimmt wird und deshalb je nach Kontext unterschiedlich ausfallen kann. Zum anderen hindert diese Sichtweise eine Vermeidung von Verschuldung, indem schon bei der Geschäftsanbahnung – auch aus Sicht der betroffenen Person – sinnvolle Warnsignale gesetzt werden können. Dabei wird jedes vernünftige Unternehmen neben der Restschuldbefreiung auch den Zeitablauf berücksichtigen.

► Verrechnung

Tilgungsbestimmung bei Leistung durch Dritte

| Zahlt der Mieter die Miete nicht selbst, sondern durch Hilfspersonen oder Dritte, tritt Erfüllung nur ein, wenn die Zahlung unter Abgabe einer für den Vermieter nachvollziehbaren Tilgungsbestimmung erfolgt. |

Das LG Berlin (2.3.21, 67 S 319/20, Abruf-Nr. 225345) musste über die Wirksamkeit einer Kündigung entscheiden. Der Mieter war dem mit dem Hinweis entgegengetreten, ein Dritter habe die Miete in einem die Kündigung hindernden Umfang bezahlt. Tatsächlich konnte der Vermieter den Zahlungseingang aber dem Mieter nicht zuordnen. Das geht zulasten des Mieters.

MERKE | Das entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Zahlung eines Dritten kommt dem Schuldner nur zugute, wenn sie seine Verbindlichkeit erfüllen soll und mit einer entsprechenden Tilgungsbestimmung versehen ist (BGH 27.6.08, V ZR 83/07, Abruf-Nr. 082511; MüKo/Krüger, BGB, 8. Aufl., § 267 Rn. 11 ff.).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223495

Entscheidung
überzeugt nicht



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225345



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 082511